

25. Juni 2024

Richtlinie Nr. 30

Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2024) an automatische Türsysteme

Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) fasst die bisherigen Regelungen der Energieeinsparverordnung (EnEV), des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) und des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) in einem einheitlichen Gesetz zusammen, um die energetischen Anforderungen an Gebäude zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

Ziele des GEG sind

- die Reduzierung des Primärenergiebedarfs für Neubauten (neu gebaute Gebäude, deren Bauantrag ab dem 1. Januar 2024 gestellt wurde bzw. wieder errichtete Gebäude),
- die Vorgabe gleichwertiger Nachweisverfahren für die Einhaltung der energetischen Anforderungen und
- Vorgaben zur Berechnung des Jahresprimärenergiebedarfs von Gebäuden.

Für automatische Türsysteme (Schiebetüren und Karusselltüren) gelten die Anforderungen des GEG bei neu zu errichtenden Nicht-Wohngebäuden. Automatische Türsysteme (Schiebe- oder Karusselltüren) sind den transparenten Bauteilen des GEG zuzuordnen und müssen entsprechende vorgegebene Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten erfüllen:

- bei einem Heizfall von 19° Celsius ist ein maximaler mittlerer U-Wert von $1,5 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{Kelvin})$ zu erreichen,
- im Heizfall von 12 bis $< 19^{\circ}$ Celsius beträgt der maximale mittlere U-Wert $2,8 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{Kelvin})$.

Es ist zu beachten, dass U-Werte einer Schiebe- oder Karusselltür durch die U-Werte der übrigen transparenten Bauteile ausgeglichen werden können.

Bei Änderungen bestehender Wohn- und Nicht-Wohngebäude ergeben sich keine konkreten Anforderungen an automatische Türsysteme (Schiebe- und Karusselltüren) durch das GEG 2024. Gemäß § 48 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) gibt es keine energetischen Anforderungen an Außenbauteile, sofern sie nicht mehr als 10 % der Fläche der jeweiligen Bauteilgruppe des Gebäudes ausmachen.

Zusätzlich gibt es laut Anhang 7 des GEG eine Ausnahme beim Einbau neuer Außentüren in bestehenden Gebäuden. Für rahmenlose Türanlagen aus Glas, Karusselltüren und kraftbetätigte Türen gibt es keine Höchstwerte für den Wärmedurchgangskoeffizient dieser Außenbauteile.

Trotzdem ist es es sinnvoll auch für die Änderung bestehender Nicht-Wohngebäude bzw. bei der Renovierung Energiespareffekte (z. B. in Bezug auf die Steuerung von Öffnungszeiten oder Durchgangsweiten) durch moderne automatische Türsysteme mitzunehmen, da für das Ziel der Energieeinsparung jede einzelne Maßnahme zählt.

25. Juni 2024

Richtlinie Nr. 30

Erste Fassung: 25.06.2024

Impressum

Fachverband Türautomation e. V. (FTA)
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0
Fax: +49 2331 2008- 40
www.fta-online.de
info@fta-online.de

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.